

SKONTIERUNG VON ZAHNTECHNISCHEN MONATSAUFSTELLUNGEN

Nach dem Inkrafttreten der neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b Strafgesetzbuch, StGB) ist angesichts entsprechender Warnhinweise einzelner Zahntechniker-Innungen die Frage an die KZBV herangetragen worden, inwieweit die gebräuchliche Praxis der Skontierung zahntechnischer Monatsaufstellungen insb. mit Blick auf die §§ 299a, 299b StGB zulässig ist, weil hierdurch die Skontofrist von üblicherweise max. 10-14 Tagen für die in der Monatsaufstellung zusammengefassten Einzelrechnungen faktisch um bis zu einem Monat verlängert werde.

Nach Einschätzung der KZBV gilt diesbezüglich Folgendes:

Bei im Wege des Aufwendungsersatzes gegenüber dem Patienten resp. Kostenträger abgerechneten zahntechnischen Leistungen ist der Zahnarzt bekanntermaßen grundsätzlich verpflichtet, nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten zu veranschlagen. Rabatte, sonstige Preisnachlässe oder Rückvergütungen müssen daher grundsätzlich an den Patienten/Kostenträger weitergegeben („ausgekehrt“) werden. Etwas anderes gilt hingegen gemeinhin hinsichtlich handelsüblicher Skonti: Diese sog. Barzahlungsnachlässe dürfen beim Vertragszahnarzt verbleiben, müssen also nicht „ausgekehrt“ werden. Begründet liegt dies insb. darin, dass der Zahnarzt für die zahntechnische Leistung in Vorlage tritt und ihm - neben anderen Aufwendungen durch Bearbeitung des Auftrages und Überprüfung des Werkstückes - durch diese Vorfinanzierung ein eigener Zinsverlust bis zum Zeitpunkt der Erstattung seiner Aufwendungen entsteht (siehe auch OLG Koblenz, Urteil vom 23.09.2004, Az. 10 U 90/04). Daher regelt auch § 16 Abs. 2 EKV-Z, dass der Zahnarzt Preisnachlässe, Rabatte, Rückvergütungen u.dgl. *mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten* an den Kostenträger weitergibt.

Gemäß der Compliance-Leitlinie der KZBV dürfen insoweit üblicherweise eingeräumte Barzahlungsnachlässe (in der Regel bis 3% mit branchenüblichen Zahlungszielen) beim Vertragszahnarzt verbleiben und müssen nicht von ihm „ausgekehrt“ werden. Ebenso postuliert die Gesetzesbegründung zu den §§ 299a, 299b StGB (BT-Drucks. 18/6446) die Straflosigkeit von „branchenüblichen und allgemein gewährten Rabatten und Skonti“.

Die Skontosatzhöhe von (bis zu) 3% geht dabei auf § 2 des ehemaligen Rabattgesetzes zurück, der einen Abzug in dieser Höhe gestattete, wenn die Bezahlung unverzüglich nach der Leistung bzw. Warenlieferung erfolgt.

In gleicher Weise erlaubte zudem § 3 des ehem. Rabattgesetzes bei unverzüglicher Begleichung die Zulässigkeit eines Skontoabzugs bis zu 3% auch dann, wenn der für Waren oder Leistungen geschuldete Geldbetrag vereinbarungsgemäß monatlich - also über eine **Monatsaufstellung** - abgerechnet wird, d.h. die betreffenden Zahlungsbeträge für die innerhalb eines bestimmten Monatszeitraums gelieferten Waren oder Leistungen bis zum Ende des betreffenden Monatszeitraums gestundet werden. Ermöglicht werden sollte somit eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei kontinuierlichen Geschäftsbeziehungen.

Auch wenn das Rabattgesetz inzwischen - zur Liberalisierung des Rabattwesens - aufgehoben wurde, wirken diese Wertungen fort und hat sich auf dieser Grundlage die Skontierung auch von Monatsaufstellungen als branchenüblich etabliert.

Ebenso wie hinsichtlich einer Einzelrechnung kann daher nach Auffassung der KZBV - auch wenn es hierzu noch keine verbindliche gerichtliche, insb. strafgerichtliche Klärung gibt - statt der je-weiligen Skontierung der Einzelrechnungen bei einer entsprechenden Abrede auch eine gebündelte Skontierung der in einer Monatsaufstellung zusammengestellten Rechnungsbeträge erfolgen (auch wenn die Monatsaufstellung selbst keine Rechnung darstellt), und der hierfür einbehaltene Skonto muss nicht an den Patienten bzw. Kostenträger weitergereicht („ausgekehrt“) werden, wenn der sich für den betreffenden Monatszeitraum zu dessen Ende ergebende Gesamtbetrag unverzüglich beglichen wird.

Hinsichtlich der Skontosatzhöhe gilt hier insoweit ebenfalls, dass (bis zu) 3% üblich und insoweit zulässig sind. Darüber hinaus gehende Skontosätze begründen demgegenüber deutlich erhöhte Risiken, wenn sie nicht ausgekehrt werden.

Um Beachtung wird gebeten.

*Rainer Linke, stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon: 0331 2977-311,
rainer.linke@kzvlb.de*